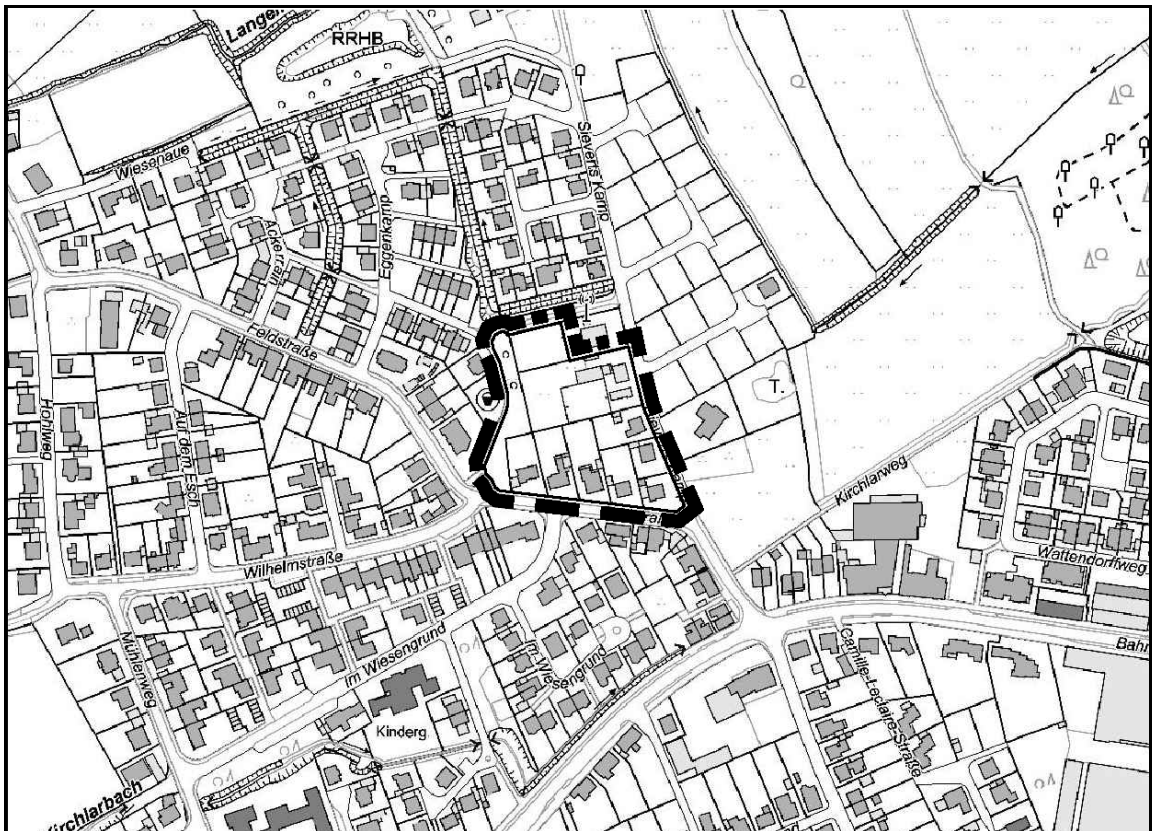


GEMEINDE NORDWALDE



Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 100
„Ehemaliges Umspannwerk“



DGK 3910-05

Verfahren gem. § 13 a BauGB

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Anlass und Ziel der Planung,
2. Übergeordnete Planung
3. Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich, Planverfahren
4. Inhalte des Bebauungsplanes
 - 4.1 Geplante Nutzung
 - 4.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Richtfunktrasse, Gewässer
 - 4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter, Denkmalpflege und Denkmalschutz
 - 4.4 Umwelt
 - Altlasten, Kampfmittel
 - Natur und Landschaft
 - Artenschutz
 - Luft- und Klimaschutz
 - Wasser-, Boden- und Flächenschutz
 - Immissionsschutz - Menschen
 - 4.5 Eingriffsregelung, Umweltbericht
 - 4.6 Flächenbilanz, Quellen

Anlagen

Standortbescheinigung: Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

1. Anlass und Ziel der Planung

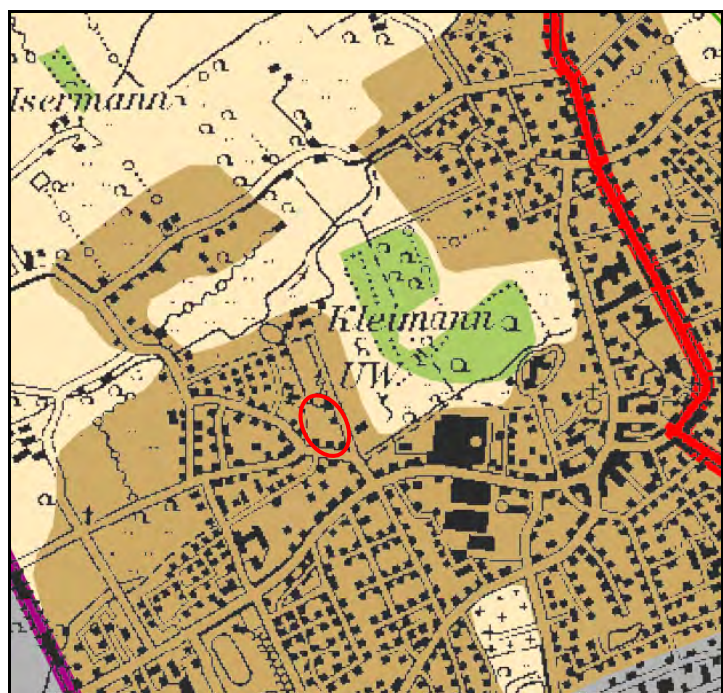
Die Gemeinde Nordwalde beabsichtigt die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Um- und Nachnutzung des Geländes und der Gebäude des ehemaligen Umspannwerkes am Sieverts Kamp. Diese Planung dient der Nachverdichtung und Innenentwicklung. Mit dem Bebauungsplan Nr. 100 „Ehemaliges Umspannwerk“ soll die Nutzung des Gebäudes der Umspannstation sowie der Bau einer neuen Halle zur Lagerung seiner kulturhistorischen Sammlung durch den Heimatverein auf rd. 0,17 ha gesichert werden. Auf dem restlichen westlichen Grundstücksteil des ehemaligen Umspannwerkes rd. 0,13 ha ist eine Wohnbebauung vorgesehen. Aufgrund der Festsetzungen des aktuell für diesen Bereich geltenden rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 59 „Sieverts Kamp“ kann die anvisierte Nutzung und Nachverdichtung nicht umgesetzt werden.

Um hier dennoch eine geordnete Bebauung entsprechend den städtebaulichen Zielsetzungen zu ermöglichen, ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Ehemaliges Umspannwerk“ unter Einbeziehung der sich anschließenden Bereiche (soweit sie im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten Bebauung des ehemals vom Umspannwerk genutzten Grundstückes stehen) erforderlich.

Die angestrebte Bebauung und die damit einhergehende Nachverdichtung wird aus städtebaulicher Sicht vor dem Hintergrund des schonenden Umgangs mit Grund und Boden begrüßt, zumal die kommunale Bauleitplanung ihre Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht sowie freiraum- und umweltverträglich auszurichten hat und dabei die Innenentwicklung Vorrang vor einer Außenentwicklung hat. Zudem erfolgt eine Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Sinne des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz.

2. Übergeordnete Planungen

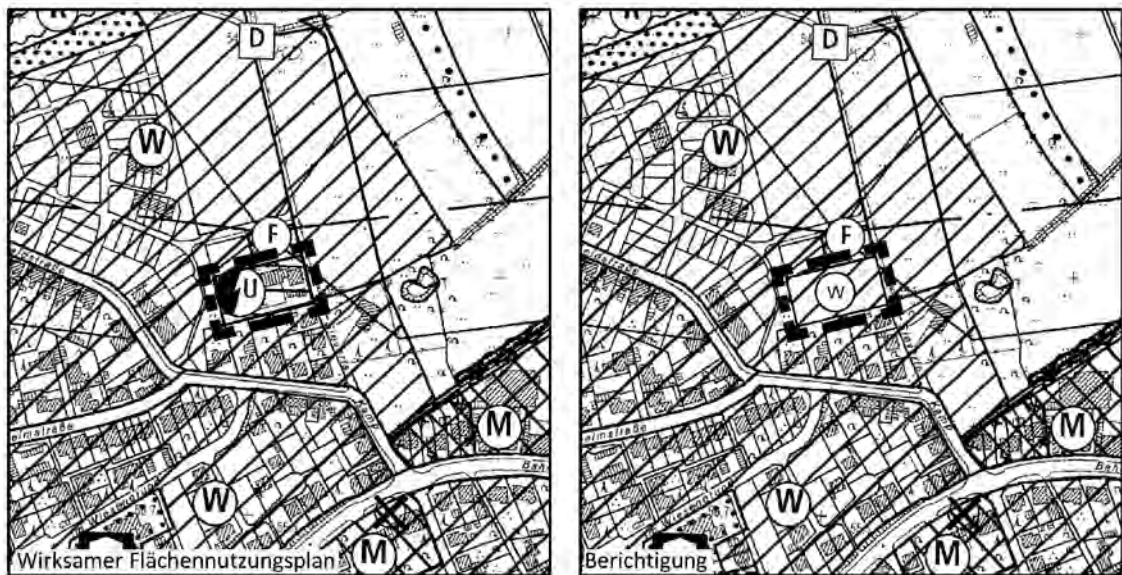
Im Regionalplan Münsterland ist der Verfahrensbereich vollständig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Mit den näheren Ausführungen unter dem Punkt Flächennutzungsplan ist diese Fläche aus regionalplanerischer Sicht für eine Siedlungsentwicklung grundsätzlich geeignet.



Im **Flächennutzungsplan** sind die Verfahrensflächen überwiegend als Wohnbauflächen und in einem Bereich von 0,3 ha als Fläche für Versorgungsanlagen (Umspannwerk) dargestellt.

Im Rahmen der Anpassung der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) führt die Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 22.01.2021 aus, dass „neue Wohnbauflächen werden ab einer Größe von 0,2 ha bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt und sind als Baulandreserven im Siedlungsflächenmonitoring zu erfassen. Die geplante Wohnbaunutzung ist kleiner < 0,2 ha (hier 0,13 ha) und wird weder auf den Bedarf angerechnet, noch ist sie als Baulandreserve im Siedlungsmonitoring zu erfassen. Die Nutzung der Flächen und Gebäude durch den Heimatverein (hier 0,17 ha) wird ebenfalls nicht auf den Bedarf angerechnet und erfordert auch keine Flächenrücknahme.“

Die geplante Festsetzung als Allgemeines Wohngebiet weicht von den Darstellungen im Flächennutzungsplan ab. Der Flächennutzungsplan wird daher im Wege der Berichtigung angepasst.



ZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990



Wohnbauflächen



Fläche Versorgungsanlagen
(Fernmeldewesen)



Fläche Versorgungsanlagen
(Umspannwerk)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Berichtigung

Erläuterung:

bisherige zeichnerische Darstellung: Fläche Versorgungsanlagen (Umspannwerk)
künftige zeichnerische Darstellung: Wohnbauflächen

3. Aufstellungsbeschluss, räumlicher Geltungsbereich, Planverfahren

Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Nordwalde wird somit das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 100 „Ehemaliges Umspannwerk“ eingeleitet.

Der räumliche Geltungsbereich für diesen Planbereich ist im Bebauungsplan durch eine gerissene Linie eindeutig festgesetzt und zudem der vorangehenden zeichnerischen Darstellung auf dem Deckblatt zu entnehmen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 „Ehemaliges Umspannwerk“ kann gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung bzw. Nachverdichtung handelt.

Für das Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB entsprechend. Im beschleunigten Verfahren wird von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB sowie von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB abgesehen.

Maßgeblich ist die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO (ohne Berücksichtigung der Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 (4) BauNVO) oder eine festgesetzte Größe der Grundfläche.

Das Allgemeine Wohngebiet im Planbereich umfasst eine Größe von rd. 8.976 m². Hieraus ergibt sich auf der Grundlage der geplanten Festsetzungen im Bebauungsplan eine Grundfläche von rd. 3.590 m². Die zulässige Grundfläche liegt somit eindeutig unterhalb der für das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB maximal zulässigen Grundfläche.

Mit Inkrafttreten der Bebauungsplanung Nr. 100 „Ehemaliges Umspannwerk“ werden die bisherigen zeichnerischen und textlichen städtebaulichen sowie gestalterischen Festsetzungen und Vorschriften für den überplanten Bereich (Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 „Sieverts Kamp“) unwirksam.

4. Inhalt des Bebauungsplanes

4.1 Geplante Nutzung

Der Planbereich wird entsprechend den städtebaulichen Zielvorstellungen als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Den westlichen Abschluss der Bebauung stellt eine vorhandene öffentliche Grünfläche/Fläche für die Wasserwirtschaft mit ausgebildeten Versickerungsmulden dar. Im Norden grenzt ein Fernmeldegebäude nebst Fernmeldeanlage sowie ein in einen Grünzug eingebundener Rad-/Fußweg an. Die vorhandene Bebauung wird über die Feldstraße im Süden und den Sieverts Kamp im Osten erschlossen. Zur rückwärtigen Erschließung der Bauflächen, ist ausgehend vom Sieverts Kamp eine Planstraße als verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen. Diese Planstraße endet am vorhandenen Trafogebäude. Vom Trafo ausgehend führt eine Trasse für erdverlegte Versorgungsleitungen zur Feldstraße. Diese Trasse ist als mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsträger ausgewiesen. Eine Müllentsorgung durch Müllfahrzeuge ist über diese enge Planstraße nicht möglich, so dass im Zuge des Sieverts Kamp durch Aufweitung eine Aufstellfläche für Mülltonnen (rd. 7,00 m x rd. 1,5 m) unter Wahrung von einzuhaltenden Sichtdreiecken und Grundstückszufahrten vor dem Haus Nr. 7 als Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ausgewiesen wird.

Um zukunftsorientiertes modernes Bauen zu ermöglichen, wird für den Planbereich eine 1-geschossige bzw. maximal 2-geschossige offene Bebauung mit einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Von der Festsetzung einer Geschossflächenzahl (GFZ) wird abgesehen, da das Erreichen bzw. das Überschreiten der zulässigen Obergrenze gemäß Baunutzungsverordnung aufgrund der Kombination aus festgesetzter GRZ (0,4), Geschossigkeit (I bzw. II) und maximaler Höhe der Traufe bzw. Firsthöhe bzw. Oberkante der Dacheindeckung nicht möglich ist.

Zur Sicherstellung einer lockeren Bebauung wird die offene Bauweise dahingehend eingeschränkt, dass nur Einzel- und Doppelhäuser mit maximal 2 Wohnungen je Einzelhaus bzw. maximal 1 Wohnung je Doppelhaushälfte zulässig sind.

Um eine weitgehende flexible und zeitgemäße Bebauung zu ermöglichen, werden die überbaubaren Flächen, die durch Baugrenzen definiert werden, bis auf 3 m an die öffentlichen Verkehrsflächen herangeführt.

Außerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebengebäude, Stellplätze, Carports und Garagen im Sinne der §§ 12 und 14 Bau NVO zulässig, sofern sie einen Abstand von mind. 3,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einhalten. Die Zufahrtsseite von Carports und Garagen hat dabei einen Abstand von mind. 5,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen einzuhalten. Hierdurch kann ein gefälliger Übergang von privaten Gärten zu den öffentlichen Verkehrsflächen geschaffen werden. Darüber hinaus können nachteilige Einwirkungen auf den Verkehrsraum und die Verkehrssicherheit verhindert werden, ohne dass der Bauherr zu sehr eingeschränkt wird.

Damit die Maßstäblichkeit der baulichen Anlagen untereinander nach städtebaulichen Grundsätzen im Interesse einer ausgewogenen Stadtbildgestaltung gesichert sowie ein ansprechendes städtebauliches Erscheinungsbild gewährleistet wird, ist die Traufhöhe auf maximal 7,00 m und die Firsthöhe auf maximal 9,50 m festgelegt. Zudem wird geregelt, dass Staffelgeschosse (gemeint ist das Zurückspringen der Außenwände gegenüber dem darunter liegenden Geschoss) und Dachgauben oberhalb des zweiten Geschosses unzulässig sind. Bezugspunkt für die festgesetzte Trauf- und Firsthöhe ist die Randeinfassung der anbaufähigen Verkehrsfläche der zugehörigen Erschließungsanlage, gemessen jeweils in Grundstücksmitte an der Grenze zur Verkehrsfläche. Sollte die zugehörige Verkehrsfläche noch nicht fertiggestellt sein, wird die Bezugshöhe im Einzelnen von der Gemeinde Nordwalde angegeben.

Mit der vorgegebenen Trauf- und Firsthöhenbegrenzung sowie der Vorgabe, dass Staffelgeschosse und Dachgauben oberhalb des zweiten Geschosses unzulässig sind, wird somit über die Geschossigkeit hinausgehend Einfluss auf die Höhenentwicklung der Gebäude genommen. Hierdurch kann das Einfügen der Bebauung in die umgebenden Baustrukturen gesichert und gleichzeitig Fehlentwicklungen bezogen auf die Gebäudehöhen vorgebeugt werden.

Um auch Gebäude ohne Dachschrägen bzw. mit vielfältigen Gestaltungsoptionen zu ermöglichen wird für 1-geschossige Gebäude eine Dachneigung von maximal 45° und für 2-geschossige Gebäude eine Dachneigung von maximal 30° vorgegeben. Diese Vorgabe dient dem Ziel insgesamt eine weitgehend ruhige Dachlandschaft zu sichern. Soweit Dachgauben unter Berücksichtigung der textlichen Festsetzung Nr. 4 errichtet werden dürfen, darf die Gesamtlänge der Gauben je Gebäudeseite max. 60 % der zugehörigen Trauflänge betragen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Dächer nicht gegenüber dem Hauptbaukörper dominieren.

Zur Vermeidung von extremen Wandhöhen, die durch sogenannte Pultdächer (diese Dächer haben nur eine Traufhöhe; für die gegenüberliegende Seite ist die zulässige Firsthöhe maßgebend) entstehen können, ist im Bebauungsplan ergänzend festgelegt:

Einseitige Pultdächer sind nur mit einer Dachneigung von maximal 20° zulässig. Ausgenommen sind versetzt angeordnete Pultdächer bzw. aneinanderstoßende Pultdächer z.B. bei Doppelhäusern.

Ferner sind je Wohneinheit (WE) mind. 1,5 Stellplätze auf den jeweils zugehörigen Grundstücken bzw. gemäß Ablösesatzung in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen; dabei können Zufahrten zu Garagen, Carports und Ähnlichem mit einer Tiefe von mindestens 5,0 m hierauf angerechnet werden. Dies entspricht bei 1 WE > = 2,0 Stellplätze, bei 2 WE > = 3,0 Stellplätze. Diese Vorgabe dient dem Ziel, den durch die Anzahl von Wohnungen ausgelösten Stellplatzbedarf nicht auf den Bereich der öffentlichen Erschließung zu verlagern.

Um dem Trend von Schotter-/Kiesanlagen u. ä. in den Vorgärten entgegen zu wirken, wird unter Nr. 10 im Textteil zum Bebauungsplan folgende Regelung aufgenommen:

Die Vorgärten, als nicht mit Gebäuden überbaute Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Gebäudefassade sowie deren geradliniger Verlängerung bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen, sind gemäß § 89 Abs. 5 BauO NRW, mit Ausnahme der Zufahrten und Zuwegungen, insgesamt als Vegetationsfläche anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Anlage von sogenannten Steingärten (großflächige Verwendung von Kies, Kieseln, Schotter, Steinen etc.) ist nicht zulässig.“

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen über 1 m bis 2 m sind entgegen bisheriger Regelungen aufgrund der Modernisierung des Baurechts genehmigungsfrei gestellt worden. Aus Gründen der Verkehrssicherheit (Einsehbarkeit im Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich) und um eine harmonische Gestaltung des Straßenbildes bezogen auf den Vorgartenbereich zu bewahren wird daher folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Einfriedungen an der Planstraße (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) sind nur als lebende Hecke in Form von heimischen Gehölzen zulässig, dabei dürfen die Einfriedungen eine Höhe von 0,80 m im Kurven-/Eckbereich (5 m jeweils ab Eckpunkt) der Planstraße und darüber hinaus eine Höhe von maximal 1,20 m, bezogen auf die Oberkante des Kantensteins der Randeinfassung der angrenzenden Planstraße nicht überschreiten. Sollte die zugehörige Planstraße noch nicht fertiggestellt sein, wird die Bezugshöhe von der Gemeinde Nordwalde im Einzelnen angegeben.

4.2 Erschließung, Ver- und Entsorgung, Richtfunktrasse, Gewässer

Die vorhandene Bebauung wird über die Feldstraße im Süden und den Sieverts Kamp im Osten erschlossen. Zur rückwärtigen Erschließung der Bauflächen, ist ausgehend vom Sieverts Kamp eine Planstraße als verkehrsberuhigter Bereich vorgesehen. Diese Planstraße endet am vorhandenen Trafogebäude. Die Ausrundungen der Verkehrsflächen sind unter Beteiligung des TKS (Technisches Büro für Kanal- und Straßenbau UG- Holt) in die Planung eingestellt worden, dabei wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass für die Hochbauphase ein größerer Radius für die Baustraße auf dem künftigen Grundstück des Heimatvereins zur Verfügung gestellt werden muss. Eine Müllentsorgung durch Müllfahrzeuge ist über diese enge Planstraße nicht möglich, so dass im Zuge des Sieverts Kamp durch Aufweitung eine Aufstellfläche für

Mülltonnen (rd. 7,00 m x rd. 1,5 m) unter Wahrung von einzuhaltenden Sichtdreiecken und Grundstückszufahrten vor dem Haus Nr. 7 als Teil der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ausgewiesen wird. Vom Trafo ausgehend führt eine Trasse für erdverlegte Versorgungsleitungen zur Feldstraße. Diese Trasse ist als mit einem Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsträger ausgewiesen.

Die Versorgung des Planbereiches mit elektrischer Energie, Gas und Telekommunikation wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt über das Wasserleitungsnetz.

Beim Bau und Betrieb von Anlagen für die öffentliche Wasserversorgung werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß den gesetzlichen Vorschriften beachtet.

Auf dem Grundstück Sieverts Kamp 9 (nordöstlich außerhalb des Planbereiches) ist eine ortsfeste Funkanlage vorhanden. Vor hier verläuft nach Osten die Richtfunktrasse 257100/010.

Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Die Ableitung des im Baugebiet anfallenden Schmutz- und Regenwassers erfolgt überwiegend durch neu zu erstellende Kanalisationsanlagen, die an die Entwässerungseinrichtung im Sieverts Kamp angeschlossen werden. Die Entwässerungseinrichtungen im Sieverts Kamp werden unmittelbar erneuert. Bei der Dimensionierung der neuen Kanäle wurde das im geplanten Baugebiet anfallende Abwasser berücksichtigt. Es ist vorgesehen, das Oberflächenwasser der Grundstücke, die an die Mulde am Eggenkamp angrenzen, mittels Grundstücksanschlussleitung in die Mulde einzuleiten. Die Tiefe der Grundstücksanschlussleitung beträgt ca. 0,60 m. Weiteres ist der folgenden Detailplanung zu entnehmen.

Unter Beachtung der Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes werden die anfallenden Abfallstoffe eingesammelt und ordnungsgemäß entsorgt. In diesem Zusammenhang wird fest gehalten, dass eine Müllentsorgung durch Müllfahrzeuge innerhalb des Baugebietes aufgrund der geringen Breite der Planstraße nicht möglich ist, so dass eine entsprechend große Abstellfläche durch entsprechende Ausweitung der Verkehrsfläche im Zuge des Sieverts Kamp für die Müllentsorgung eingeplant ist. Dieses bedeutet, dass die Müllbehältnisse aus dem Planbereich selbst zur Abholung zur vorbesagten Abstellfläche zu bringen sind.

Innerhalb des Gemeindegebietes werden in ausreichendem Maße an geeigneten Stellen Depot-Container zur Sammlung wiederverwertbarer Abfallstoffe aufgestellt. Aus Gründen der notwendigen Flexibilität wird jedoch auf eine Festsetzung entsprechender Standorte im Bebauungsplan verzichtet.

4.3 Kultur- und sonstige Sachgüter Denkmalpflege und Denkmalschutz

Baudenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG NRW) sind innerhalb des Planbereiches nicht vorhanden.

Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) sind für den Verfahrensbereich nicht bekannt. Da jedoch archäologische Bodenfunde nicht ausgeschlossen werden können, ist folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen worden:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Ihre Entdeckung ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen - Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG)).

Auswirkungen:

Da im Plangebiet keine Baudenkmale vorhanden sind und die Vorgehensweise für den Fall des Fundes von Bodendenkmälern festgelegt ist, sind erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.

4.4 Umwelt

Altlasten, Kampfmittel

Der Bereich des ehemaligen Umspannwerkes ist als **Verdachtsfläche** unter 16-35 beim Kreis Steinfurt geführt. Die Westnetz GmbH hat die Anlagen unter Beteiligung der Umweltbehörde zurückgebaut; dabei haben sich keine Auffälligkeiten gezeigt. Vorsorglich wird jedoch folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Auf dem Flurstück 34 - Sieverts Kamp, Haus-Nr. 7 - befindet sich das ehemalige Umspannwerk. Soweit sich bei Erdarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt, Untere Bodenschutzbehörde, unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherrn zu benachrichtigen.

Kampfmittelvorkommen sind für den Planbereich nicht bekannt. Da ein Kampfmittelvorkommen jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden kann wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Eine Garantie dafür, dass das Gelände frei ist von Kampfmitteln wird nicht gegeben. Bei Durchführung aller bodeneingreifender Bauarbeiten ist jedoch Vorsicht geboten. Weist bei Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Auswirkungen:

Im Bebauungsplan sind Hinweise auf eventuelle Kampfmittelvorkommen und auf die Verdachtsfläche enthalten. Diese geben Aufschluss über den Umgang mit eventuellen Auffälligkeiten, so dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Natur und Landschaft

Der Verfahrensbereich befindet sich in der naturräumlichen Untereinheit 541.05 „Altenberger Rücken“ in der Haupteinheit 541 „Kernmünsterland“. Der Altenberger Rücken ist ein flachwelliger, bis 119 m ü. NN hoher Höhenzug im Nordosten des Münsterlandes und zieht sich über etwa 28 km von Münster-Nienberge nach Nordosten im Kreis Steinfurt über die namensgebende Gemeinde Altenberge bis über Burgsteinfurt hinaus. Der Verfahrensbereich stellt sich als teilbebauter Siedlungsbereich mit großen Ziergärten und im Westen als öffentliche Grünanlage mit Versickerungsmulden dar. Der mittlere Bereich umfasst die ehemalige Fläche des Umspannwerkes, welche in Teilbereichen bereits zurückgebaut ist. Den nördlichen Abschluss bildet der freie Teil des Funkanlagengrundstückes.



Entsprechend der standörtlichen und klimatischen Gegebenheiten ist die vorherrschende potentielle natürliche Vegetation der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald, vorwiegend artenarm (Stellario-Carpinetum). Kennzeichnende Bäume der natürlichen Waldgesellschaft sind insbesondere Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Buche (*Fagus sylvatica*) und untergeordnet Vogelkirsche (*Prunus avium*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Eberesche (*Sorbus aucuparia*) sowie die Sträucher Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus oxyacantha* und *monogyna*), Faulbaum (*Rhamnus frangula*) und Brombeeren (*Rubus spec.*). Als Gehölze der Pionier- und Ersatzgesellschaften kommen Schneeball (*Virburnum opulus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Hundsrose (*Rosa canina*), Salweide (*Salix caprea*), Grauweide (*Salix cinerea*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Sandbirke (*Betula pendula*) und das Waldgeißblatt (*Lonicera periclymenum*) hinzu.

Naturschutzgebiete, FFH- oder Landschaftsschutzgebiete, Wasserschutzgebiete, Naturdenkmale oder Biotope, die gem. § 62 LG NRW geschützt sind, sind für das Plangebiet und dessen Umfeld nicht angegeben. Auch sind für den Verfahrensbereich und in einem Abstand von 300 m hierzu keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung bzw. Natura 2000 Gebiete (FFH Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete) aufgezeigt.

Auswirkungen:

Hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt hat die geplante Arrondierung der Bebauung keine hervorzuhebende Bedeutung. Wesentliche Beeinträchtigungen der **Tier- und Pflanzenwelt** sowie **der biologischen Vielfalt** sind nicht zu erwarten da eine Bebauung ausschließlich auf Flächen mit geringer Artenvielfalt realisiert werden soll und darüber hinaus das Vorkommen seltener Arten in diesem Bereich nicht bekannt ist.

Artenschutz (Vorprüfung)

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (FIS). Darüber hinaus führt das LANUV ein Fundortkataster der planungsrelevanten Arten, deren Inhalte projektbezogen Verwendung finden.

Nach der Liste der „Planungsrelevanten Arten“ in NRW für Quadrant 2 im Messtischblatt 3910 (Altenberge) bieten die im Plangebiet vorhandenen bzw. unmittelbar angrenzenden Lebensraumtypen Gärten, Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Bäume, Gebüsche und Hecken potentiell geeignete Lebensräume für sieben Fledermaus-, zwei Amphibien-, eine Reptilien- und 20 Vogelarten.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoel	Gaert
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name				
Säugetiere					
Eptesicus serotinus	Breitflügelvedermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U↓	Na	Na
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	Na
Vögel					
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	(FoRu), Na	Na
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓	(FoRu)	(FoRu)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	FoRu	(FoRu), (Na)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na	(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)	
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	FoRu
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)
Serinus serinus	Girfötz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		FoRu!, Na
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.		Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na
Amphibien					
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Ru!	(FoRu)
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(Ru)	(Ru)
Reptilien					
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)

Im Fundortkataster des LANUV für das Vorkommen von planungsrelevanten Arten liegen für das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung keine Angaben vor (LINFOS 02/2021). Über die genannten Angaben aus dem Fundortkataster hinaus liegen keine weiteren Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor. Es gibt weiterhin keine Hinweise seitens der beteiligten und zuständigen Behörden auf das Vorkommen planungsrelevanter Arten. Der Gemeinde Nordwalde liegen keine Informationen über das Vorkommen der oben angesprochenen planungsrelevanten Arten bzw. sonstiger geschützter Arten im Plangebiet vor.

Auswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen des vorliegenden Bebauungsplanes auf die Belange des Artenschutzes werden nach heutigem Stand nicht gesehen. Eine Betroffenheit durch den Verlust von Lebensräumen oder eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

Luft- und Klimaschutz

Mit der BauGB-Novelle 2011 sind der **Klimaschutz** und die Anpassung an den **Klimawandel** in Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgrundsatz in § 1 Abs. 5 BauGB sozusagen als Programmsatz in das städtebauliche Leitbild integriert worden. Dabei „soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.“ Die Belange des Klimaschutzes sind daher bei der Aufstellung von Bauleitplänen verstärkt in die Abwägung einzustellen.

Der betroffene Bereich weist gegenwärtig keine hervorzuhebende Bedeutung hinsichtlich der klimatischen Verhältnisse (Luftaustausch, Kaltluftentstehung) auf. Die vorhandene Vegetation hat lediglich Auswirkungen auf das Mikroklima durch **Luft**regeneration (Bindung von CO₂ und Staub).

Mit Blick auf eine klimaangepasste Bauleitplanung wird folgender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Aus Gründen des Klimaschutzes und der Wirtschaftlichkeit ist vom Bauherrn ein Energiestandard der Gebäude anzustreben, der über dem Anforderungsniveau der geltenden rechtlichen Bestimmungen (z.B. Energieeinsparverordnung – EnEV) liegt. Es empfiehlt sich, zur Planung der im Einzelfall sinnvollen Maßnahmen, frühzeitig einen qualifizierten Energieberater (z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, Wärmeschutzsachverständige) hinzuzuziehen.

Des Weiteren wird den Bauherren empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solar-energie) zu nutzen, sowie unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden (Regentonne).

Auswirkungen:

Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf die Luft und das Klima sind durch die Bauleitplanung nicht zu erwarten, da durch die planungsrechtlich nun mögliche Ergänzungsbebauung unter Berücksichtigung der Höhenbeschränkungen keine wesentlichen Beeinträchtigungen des Luftaustausches, der Besonnung etc. zu erwarten sind.

Wasser -, Boden -, Flächenschutz

In der Bauleitplanung ist die Bodenschutzklausel im Sinne des § 1 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzung von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang ebenso wie Möglichkeiten der Innenentwicklung, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Gewässer sind im Planbereich nicht vorhanden.

Im Planbereich findet sich ein Typischer Pseudogley, zum Teil Braunerde-Pseudogley aus 3 – 6 dm mächtigen stark lehmigen, schwach steinigen Sanden, zum Teil aus mittel lehmigen, schwach steinigen Sanden und mittel sandigen, schwach steinigen Lehmen aus Grundmoräne des Mittelpleistozän. Diese lagern über 6 – 8 dm mächtigen sandig-tonigen, schwach steinigen Lehmen aus Grundmoräne des Mittelpleistozän. Diese lagern wiederum über sandig-tonigen, schwach steinigen,

karbonathaltigen Lehmen aus Grundmoräne des Mittelpleistozän. Dieser Boden ist **kein schutzwürdiger Boden** nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG).

Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Fläche und damit auf den Boden sind insofern zu erwarten, als dass mit der möglichen Bebauung eine zusätzliche Versiegelung einhergeht. Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da hier mit Blick auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden eine Fläche im Innenbereich in Anspruch genommen wird. Zudem findet neben der Arrondierung der Bebauung eine Wiedernutzung von versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen im Sinne des § 4 (2) Landesbodenschutzgesetz statt. Erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen auf das Grundwasser sind unter Berücksichtigung der geringen Neuinanspruchnahme von bisher unversiegelten Flächen ebenfalls nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird den Bauherren empfohlen, das unbelastete Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden (Regentonne).

Immissionsschutz – Menschen

Relevant auf den Planbereich einwirkende Emissionen aus Gewerbe und Landwirtschaft sind nicht bekannt.

Auf dem Grundstück Sieverts Kamp 9 (nordöstlich des Planbereiches) ist eine ortsfeste Funkanlage vorhanden. Vor hier verläuft nach Osten die Richtfunktrasse 257100/010.

Der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur vom 23.10.2020 (Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern) kann entnommen werden, dass unter Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen sowie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 der BEMFV (Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder) für den Gesamtstandort folgende Sicherheitsabstände

Horizontal - 31,06 m
Vertikal - 8,14 m,

bezogen auf die unterste Sendeantenne, die sich in einer Höhe von 29,30 m befindet, gelten.

Danach sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die **Menschen** im als auch im Umfeld des Plangebietes aufgrund der tatsächlich geplanten, maximal 9,50 m hohen Bebauung und aufgrund des Abstandes zur Funkanlage nicht zu erwarten. Für die dort lebenden Menschen ergeben sich durch die Planung keine unzumutbaren Auswirkungen.

Im Bebauungsplan sind Hinweise auf eventuelle Kampfmittelvorkommen und auf die Verdachtsfläche enthalten. Diese Hinweise geben Aufschluss über den Umgang mit eventuellen Auffälligkeiten, so dass erhebliche oder nachhaltige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

Eingriffsregelung, Umweltbericht

Mit dem Bebauungsplan werden die Voraussetzungen für eine mögliche Nachverdichtung geschaffen.

Da keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete) oder dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind und mit dieser Planung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet werden.

Da der Planbereich den Voraussetzungen des § 13a (1) Satz 2 Nr. 1 BauGB entspricht, gelten Eingriffe, die aufgrund der Bebauungsplanung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht zu leisten und ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Zur Minderung der Eingriffe in Natur und Landschaft wird den Bauherren empfohlen, regenerative Energien (z.B. Solarenergie) zu nutzen sowie unbelastetes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) für Bewässerungszwecke zu verwenden (Regentonne).

4.5 Flächenbilanz, Quellen

Flächenbilanz

Gesamtgröße des Planbereiches	10.733 m ²
davon	
Allgemeines Wohngebiet	8.975 m ²
Verkehrsfläche	11 m ²
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	558 m ²
Grünfläche/Wasserwirtschaft	1.163 m ²
Versorgungsfläche	26 m ²

Quellen:

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in NRW, online: <http://www.naturschutzinformationenrw.de/artenschutz/de/start>
Information und Technik Nordrhein-Westfalen, online unter:
<http://www.geoserver.nrw.de>
Geodatenatlas Kreis Steinfurt, online unter: <http://kreis-steinfurt.map-server.de>
Geologischer Dienst NRW Auskunftssystem BK50 – Karte der schutzwürdigen Böden
Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur STOB-Nr. 590047 vom 23.10.2020

Aufgestellt: 10. März 2021
H. Spallek, Dipl.-Ing.
Stadtplanerin + Architektin
Rudolf-Diesel-Straße 7
49479 Ibbenbüren

Gemeinde Nordwalde
Die Bürgermeisterin

Anlagen:



Bundesnetzagentur

Standortbescheinigung

Zum Nachweis der Gewährleistung des Schutzes von Personen in den durch den Betrieb von ortsfesten Funkanlagen entstehenden elektromagnetischen Feldern.

Nach den der Bundesnetzagentur vorgelegten Antragsdaten wurde der Standort:

STOB-Nr: 590047

48356 Nordwalde, Sieverts Kamp 9

(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

nach den Regelungen der Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektromagnetischer Felder (BEMFV) auf der Grundlage des § 32 des Gesetzes über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt vom 27. Juni 2017 (BGBl. I 2017 S. 1947) bewertet und diese Bescheinigung erteilt.

Die rechnerische Bewertung des Standortes (Standort im Sinne der BEMFV) erfolgte unter der Berücksichtigung aller am Standort installierten ortsfesten Funkanlagen (Anlage 1) sowie der am Standort bereits vorhandenen relevanten Feldstärken, die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen ausgehen auf der Basis der Grenzwerte nach § 3 der BEMFV.

Standortbezogene(r) Sicherheitsabstand bzw. -abstände:

Standort	Hauptstrahlrichtung [Meter]	vertikal (90°) [Meter]	Montagehöhe der Bezugs- antenne über Grund [Meter]
Gesamtstandort	31,06	8,14	29,30

Entsprechend den Regelungen der BEMFV wird in dieser Standortbescheinigung zusätzlich für jede Sendeantenne, die bereits bei Festlegung des standortbezogenen Sicherheitsabstandes berücksichtigt wurde, ein systembezogener Sicherheitsabstand festgelegt. Die Anlage 1 weist den/die systembezogene(n) Sicherheitsabstand, bzw. -abstände zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern aus.

Besonderer Hinweis

Der Standort darf auch mit den der Standortbescheinigung Nr. **590047** vom **07.02.2020** zugrunde liegenden Standortdaten betrieben werden. Für diesen Betriebszustand gelten der/die standortbezogene/n Sicherheitsabstand/-abstände aus der vorstehend genannten Bescheinigung, die hier als Anlage beigefügt ist. Die darin enthaltenen Festlegungen zum standortbezogenen Sicherheitsabstand/zu den standortbezogenen Sicherheitsabständen und die in der dortigen Anlage 1 ausgewiesenen systembezogenen Sicherheitsabstände für die dort aufgeführten Funkanlagen werden insoweit Bestandteil dieser Standortbescheinigung.

STOB-Nr: 590047

Erteilungsdatum: **23.10.2020**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (bei Zustellung mittels Einschreibens: Zustellung) Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Dortmund, Dienstleistungszentrum 2, Hansaring 66, 48155 Münster eingelegt wird.

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Dortmund**

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell
erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Anlage(n)
Anlage 1

Hinweise:

- Arbeitsschutzrechtliche Aspekte werden von dieser Standortbescheinigung nicht berührt. Für Arbeitnehmer, die im Umfeld von Sendeanlagen Arbeiten ausführen, gelten spezielle Grenzwerte. Nähere Informationen hierzu geben die Berufsgenossenschaften und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BAMG).
- Für ein ganz oder teilweise erfolgloses Widerspruchsverfahren werden grundsätzlich Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs wird grundsätzlich eine Gebühr bis zur Höhe der für die angefochtene Amtshandlung festgesetzten Gebühr erhoben.



Anlage zur
Standortbescheinigung

Standortbescheinigungsnummer: **590047**
Erteilungsdatum: **23.10.2020**

Am Senderstandort

48356 Nordwalde, Sieverts Kamp 9
(PLZ, Ort, Straße/Gemarkung, Haus Nr./Flur/Flurstück)

Standort: **Gesamtstandort**

wurden folgende Funkanlagen hinsichtlich der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 BEMFV betrachtet und entsprechende systembezogene Sicherheitsabstände festgelegt.

Neu installierte Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennenkennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	Sicherheitsabstand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheitsabstand in Meter
25	MB08_TEF	(700767325)S1	35,50	30,00	7,82	2,68
26	MB08_TEF	(700767448)S2	35,50	140,00	7,82	2,68
27	MB08_TEF	(700767449)S3	35,50	250,00	7,82	2,68
28	MB09_TEF	(700767319)S1	35,50	30,00	7,32	2,51
29	MB09_TEF	(700767450)S2	35,50	140,00	7,32	2,51
30	MB09_TEF	(700767451)S3	35,50	250,00	7,32	2,51
31	MB18_TEF	(700767328)S13	35,50	30,00	9,63	2,34
32	MB18_TEF	(700767454)S14	35,50	140,00	9,63	2,34
33	MB18_TEF	(700767455)S15	35,50	250,00	9,63	2,34
34	MB21_TEF	(700767322)S25	35,50	30,00	10,19	2,47
35	MB21_TEF	(700767452)S26	35,50	140,00	10,19	2,47
36	MB21_TEF	(700767453)S27	35,50	250,00	10,19	2,47

Weitere am Standort befindliche Funkanlagen

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennenkennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	Sicherheitsabstand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheitsabstand in Meter
1	LTE800 (Telekom)	01-1.0.25	29,30	0,00	6,53	1,93
2	LTE800 (Telekom)	01-1.0.26	29,30	120,00	6,53	1,93
3	LTE800 (Telekom)	01-1.0.27	29,30	240,00	6,53	1,93
4	MB09_DT	01-1.0.14	37,90	0,00	9,20	2,71
5	MB09_DT	01-1.0.15	37,90	120,00	9,20	2,71
6	MB09_DT	01-1.0.16	37,90	240,00	9,20	2,71
7	LTE1800 (Telekom)	01-1.0.25	29,30	0,00	9,43	2,92
8	LTE1800 (Telekom)	01-1.0.26	29,30	120,00	9,43	2,92
9	LTE1800 (Telekom)	01-1.0.27	29,30	240,00	9,43	2,92
10	UMTS (Telekom)	01-1.0.25	29,30	0,00	5,64	1,74
11	UMTS (Telekom)	01-1.0.26	29,30	120,00	5,64	1,74
12	UMTS	01-1.0.27	29,30	240,00	5,64	1,74

¹ Zusätzliche Kennzeichnung nach Betreiberangabe

Anlage 1, Blatt 2

lfd. Nr.	Funkanlage	Sendeanennen-kennzeichnung ¹	Montagehöhe über Grund in Meter	Hauptstrahlrichtung (HSR) in Grad	Sicherheitsabstand in HSR in Meter	vertikaler Sicherheitsabstand in Meter
	(Telekom)					
13	MB08_VF	08GUL A1-W97	31,75	10,00	5,19	1,08
14	MB08_VF	08GUL B1-W97	31,75	120,00	5,19	1,08
15	MB08_VF	08GUL C1-W97	31,75	230,00	5,19	1,08
16	MB09_VF	09GUL A1-W97	31,75	10,00	10,47	2,19
17	MB09_VF	09GUL B1-W97	31,75	120,00	10,47	2,19
18	MB09_VF	09GUL C1-W97	31,75	230,00	10,47	2,19
19	MB18_VF	18GUL A1-W97	31,75	10,00	7,02	0,89
20	MB18_VF	18GUL B1-W97	31,75	120,00	7,02	0,89
21	MB18_VF	18GUL C1-W97	31,75	230,00	7,02	0,89
22	MB21_VF	21GUL A1-W97	31,75	10,00	6,74	0,86
23	MB21_VF	21GUL B1-W97	31,75	120,00	6,74	0,86
24	MB21_VF	21GUL C1-W97	31,75	230,00	6,74	0,86

Die Emissionen der in der Standortbescheinigung berücksichtigten Sendeanennen sowie die von umliegenden ortsfesten Funkanlagen herrührenden relevanten Immissionen wurden bei der Festlegung des einzuhaltenden standortbezogenen Sicherheitsabstandes bzw. der einzuhaltenden Sicherheitsabstände (diese sind auf dem Deckblatt dieser Standortbescheinigung angegeben) berücksichtigt.

**Bundesnetzagentur
Außenstelle Dortmund**

Diese Standortbescheinigung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Nordwalde 0

Gem. Nordwalde, Fl. 50, FlSt. 53, 48356 Nordwalde

